

Geschäftsordnung

des Kinder- und Jugendparlaments in Strausberg

I. Allgemeines

§ 1 Funktionen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat die Aufgabe, gemäß § 7 a Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg, die Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen der Stadt Strausberg zu vertreten. Es berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene berühren.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament soll Informationen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weiterleiten und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisieren und durchführen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament versteht sich als demokratische Vertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Strausberger Kommunalpolitik. Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments können demnach nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die sich an die freiheitliche demokratische Grundordnung halten.

§ 2 Rechte

Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden gemäß § 7a Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg für die Dauer von 2 Jahren ernannt.
- (2) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren sein.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments haben das Recht, aus dem Kinder- und Jugendparlament auszutreten. Dies muss dem Kinder- und Jugendparlament mündlich zur Vollversammlung mitgeteilt werden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gilt der Austritt als bewirkt.
- (4) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments ist dazu verpflichtet, an den Sitzungen jener Gremien, denen es angehört, teilzunehmen. Verhinderungen sind den zuständigen Vorsitzenden zeitnah kundzutun.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Kinder- und Jugendparlament nach groben Verstößen gegen die Satzung oder die demokratischen Grundsätze sowie nach durchgängig dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Vollversamm-

lung ausgeschlossen werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gilt der Austritt als bewirkt.

- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments haben in den Gremien, denen sie angehören, ein aktives Teilnahmerecht und Stimmrecht. Sie sind danach berechtigt, unter Einhaltung der Redeordnung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen, sowie bei Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.
- (7) Die Erfüllung der Aufgaben im Kinder- und Jugendparlament erfolgen ehrenamtlich.

§ 4 Konstitutionelles Gefüge

Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus folgenden Organen: Vollversammlung, Kinderausschuss und Jugendausschuss.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der jeweiligen Gremien gelten bei einer einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als gefasst.

§ 6 Vollversammlung.

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens alle zwei Monate.
- (3) Die Vollversammlung des Kinder- und Jugendparlaments wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (4) Über die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Kinderausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments zusammen, die eine Grundschule besuchen. Mitglieder des Jugendausschusses haben im Kinderausschuss Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments zusammen, die alle weiterführenden Ausbildungswege nutzen. Mitglieder des Kinderausschusses haben im Jugendausschuss Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Ausschüsse können sich in Arbeitsgruppen untergliedern, die jeweils themenspezifisch vorbereitende Arbeit leisten.
- (4) In den Ausschüssen werden Beschlussvorlagen/Anträge für die Vollversammlung gefasst.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Den Vorsitz der Konstituierenden Sitzung übernimmt der Bürgermeister oder ein von ihm ernannter Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments kann für den Vorsitz des Kinder- und Jugendparlaments kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.
- (4) Es wird geheim gewählt.
- (5) Derjenige, der am meisten Stimmen bekommt, ist der Amtsinhaber. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung

Die Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung lautet wie folgt:

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments
- TOP 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit (siehe § 5)
- TOP 3: Wahl des Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlaments
- TOP 4: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
- TOP 5: Bestätigung der Geschäftsordnung
- TOP 6: Dringlichkeitsanträge
- TOP 7: Schließen der Konstituierenden Sitzung

§ 10 Wahlen der Ausschussvorsitzenden

- (1) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments kann für einen Vorsitz des Gremiums, dem es angehört, kandidieren.
- (2) Des Weiteren gelten § 8 Abs. 3-5 gleichermaßen.

§ 11 Pressearbeit

Zu Presseaussagen ist prinzipiell jedes Mitglied vom Kinder- und Jugendparlament berechtigt. Es kann ein Hauptansprechpartner bestimmt werden.

II. Sitzungen

§ 12 Antrags- und Abstimmverfahren

- (1) Anträge können von einzelnen Mitgliedern oder von den Ausschüssen gestellt werden.
- (2) Dazu sind die Antragsformulare zu nutzen (siehe Anlage 1 und 2 dieser Geschäftsordnung). Anlagen sind möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat in den Gremien des Kinder- und Jugendparlaments, denen es angehört, eine Stimme.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorsitzende die Nichtöffentlichkeit herstellen.
- (2) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments zustimmen.

III. Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt

§ 14 Entsenden vom Mitgliedern in die Ausschüsse

Das Kinder- und Jugendparlament kann von jedem Mitglied in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung repräsentiert werden. Es müssen nur jene Ausschüsse besucht werden, die für die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments relevante Tagesordnungspunkte aufweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Abweichung, Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vollversammlung geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der Vollversammlung des Kinder- und Jugendparlaments am 25.05.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Strausberg, den 25.05.2013

gez. Michelle Rother
.....
(Vorsitzende des
Kinder- und Jugendparlaments)

gez. Martin Schultheiß
.....
(Stellvertretender Vorsitzender
des Kinder- und Jugendparlaments)